

Newsletter

NR. 53, MAI 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Neue Stadtwerke-Studie von Ernst & Young 2

Tipps und Trends

- Zusammenfassung unterschiedlicher Betriebe gewerblicher Art in einer Kapitalgesellschaft 3
- Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen Betrieben gewerblicher Art und Hoheitsbereich und zwischen verschiedenen Betrieben gewerblicher Art 3
- Eng verbundene Krankenhausumsätze nach § 4 Nr. 16 UStG 4
- Neuerscheinung: Public Corporate Governance – Ein Kodex für öffentliche Unternehmen 4

Veranstaltungen

- 1. Hessisches Kommunalforum: PPP-Praxisforum für die Öffentliche Hand in Hessen, 8. Juni 2005, Frankfurt 5
- Veranstaltung: Handeln die Gebietskörperschaften im Sinne der Generationengerechtigkeit ?, 23. Juni 2005, München 5
- Stiftungstage 2005,
27. Juni 2005, Hamburg
28. Juni 2005, München
29. Juni 2005, Frankfurt 5

Aktuelle Projekte

Neue Stadtwerke-Studie von Ernst & Young

Die Stadtwerke in Deutschland schätzen die Erfolgchancen der neuen Regulierungsbehörde für den Energiesektor gering ein. Aus ihrer Sicht wird die Bundesnetzagentur, die den Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt überwachen soll, ihre wichtigsten energiepolitischen Ziele verfehlen und nicht zu niedrigeren Strom- und Gaspreisen für den Endverbraucher führen. Das ist das Ergebnis einer Studie von Ernst & Young, die auf einer Befragung der Vorstände und Geschäftsführer von 102 deutschen Stadtwerken und regionalen Energieversorgern beruht.

Mehrheit der Unternehmen erwartet steigende Preise für Endverbraucher

Auch wenn nahezu alle Vorstände und Geschäftsführer davon ausgehen, dass die Netznutzungsentgelte – die Preise, die alle Energieverbraucher für die Nutzung der Stromnetze an die Netzbetreiber bezahlen – sinken oder zumindest stabil bleiben werden, ist die Mehrheit der Unternehmen (58 Prozent) der Meinung, dass die Endverbraucherpreise steigen werden. Nur 14 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass die Regulierung zu sinkenden Endverbraucherpreisen führen wird. 27 Prozent erwarten stabile Endverbraucherpreise.

Diese Einschätzung der Befragten erklärt sich insbesondere durch die höheren Kosten, die aufgrund der Regulierung und des Unbundling (Trennung von Netzbetrieb und Vertrieb) entstehen und am Markt weitergegeben werden. Ebenso spielen die steigenden staatlichen Lasten und Abgaben sowie die sehr hohe Marktkonzentration im Erzeugungsbereich eine Rolle.

Skepsis bei energiepolitischen Zielen

Die Regulierung wird aus Sicht der Stadtwerke nicht nur zur Folge haben, dass die Strom- und Gaspreise für Endverbraucher eher steigen als sinken werden. Auch die übrigen energiepolitischen Ziele der Regulierungsbehörde werden – so die mehrheitliche Meinung der Stadtwerke – kaum erreicht werden: 55 Prozent der Unternehmen sind davon überzeugt, dass die Regulierung das Ziel, mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu schaffen, nicht erreichen wird. Lediglich 42 Prozent der Stadtwerke und Regionalversorger vertreten die Ansicht, dass die Regulierung dieses Ziel erreichen wird.

Zudem befürchten viele Befragten, dass sich die Regulierung negativ auf die Versorgungsqualität (62 Prozent) und die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung (59 Prozent) auswirken wird. Selbst bei Zielen wie der Schaffung eines transparenten Marktes für alle Marktteilnehmer und der Verhinderung des Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung sind nur 39 bzw. 38 Prozent der Befragten davon überzeugt, dass die Regulierung hier positive Wirkungen zeigen wird. Lediglich beim Ziel eines diskriminierungsfreien Netzzugangs besteht eine hohe Übereinstimmung, dass hier ein positiver Effekt durch die Regulierung eintritt. 72 Prozent der Befragten vertreten die Meinung, dass die Regulierung zumindest in diesem Punkt ihr Ziel erreichen wird.

Die meisten Unternehmen erwarten Nachteile

Die Auswirkungen auf das eigene Unternehmen werden von den meisten Befragten eher negativ eingestuft. 75 Prozent erwarten, dass aus der Regulierung Nachteile für das eigene Unternehmen erwachsen. Lediglich 8 Prozent erwarten eher Vorteile bzw. deutliche Vorteile. Die Vorstände und Geschäftsführer von Stadtwerken und Regionalversorgern erwarten vor allem negative Folgen durch regulierte Netznutzungsentgelte. Die mit der Regulierung angestrebten positiven volkswirtschaftlichen Effekte (erhöhter Wettbewerb, sinkende Netznutzungsentgelte, höhere Transparenz) sehen nur drei bis fünf Prozent der Unternehmen.

Positive Geschäftsentwicklung – Skepsis beim Ausblick

Eine große Mehrheit – 80 Prozent der Befragten – gibt an, das eigene Stadtwerk habe sich im Jahr 2004 sehr gut oder gut entwickelt. Dagegen bewerten 15 Prozent der Befragten den Geschäftsverlauf in 2004 nur als befriedigend, und zwei Prozent als ausreichend.

Für das laufende Geschäftsjahr sind die Unternehmen deutlich skeptischer: Lediglich drei Prozent erwarten einen sehr guten, 62 Prozent einen guten, 29 Prozent einen befriedigenden und vier Prozent einen ausreichenden oder mangelhaften geschäftlichen Erfolg. Die Gründe für eine schlechtere Beurteilung der wirtschaftlichen Situation werden vor allem im regulatorischen Umfeld und dessen Konsequenzen sowie in der Gefahr, erhöhte Kosten nicht am Markt weitergeben zu können, gesehen.

Weitere Informationen zur Studie erhalten Sie von:

Dr. Helmut Edelmann, helmut.edelmann@de.ey.com, Tel.: 0211 / 9352 11476

Tipps und Trends

Zusammenfassung unterschiedlicher Betriebe gewerblicher Art in einer Kapitalgesellschaft

Die Zusammenfassung unterschiedlicher Betriebe gewerblicher Art wird neben außersteuerlichen Aspekten nicht zuletzt zur steuerlichen Ergebnisverrechnung vorgenommen, beispielsweise zur Herstellung eines steuerlichen Querverbundes zwischen profitablen Versorgungsbetrieben und defizitäreren Verkehrsbetrieben.

In einem Beschluss vom 14. Juli 2004 (FR 2005, S. 146) hat der Bundesfinanzhof nunmehr festgestellt, dass die Zusammenfassung unterschiedlicher Betriebe gewerblicher Art in der Organisationsform einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich als zulässige Handlungsform anzuerkennen ist, wenn die Zusammenfassung wirtschaftlichen Zwecken und nicht alleine der Steuervermeidung dient. Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung war eine solche Zusammenfassung bisher auf einen Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) hin zu prüfen.

Der Bundesfinanzhof warf allerdings die Frage auf, ob nicht in der fortlaufenden Kostenunterdeckung eine verdeckte Gewinnausschüttung der GmbH an ihre Gesellschafterin, hier die Kommune zu sehen sei. Aus diesem Grunde verwies der Bundesfinanzhof die Sache zurück an das Finanzgericht. Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich in den KStR 2004 diese Frage aufgenommen und in A7 Abs. 2 S. 3 KStR festgestellt, dass die Frage, ob bei Zusammenfassungen eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, sich nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt.

In diesem Urteil wurde vielfach die Infragestellung der Anerkennung des steuerlichen Querverbundes gesehen. Bisher wurde dieses Urteil jedoch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Allerdings nahm mit Beginn dieses Jahres ein Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzverwaltungen die Arbeit auf, welche Reformvorschläge zur Besteuerung der öffentlichen Hand erarbeiten soll.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280, Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015 oder Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen Betrieben gewerblicher Art und Hoheitsbereich und zwischen verschiedenen Betrieben gewerblicher Art

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24.4.2002 (BStBl II 2003, S. 412) entschieden, dass die Überführung von Wirtschaftsgütern, die Betriebsvermögen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) sind, in den Hoheitsbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts (Trägerkörperschaft) ohne entsprechende Gegenleistung als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen ist. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung nunmehr in mehreren Verwaltungsanweisungen angeschlossen und hält ausdrücklich an ihrer bisherigen Auffassung, nach der ein solcher Vorgang als Entnahme zu beurteilen ist, nicht mehr fest (OFD Koblenz vom 19.05.2004, FR 2004, S. 856; OFD Magdeburg vom 28.12.2004, DB 2005, S. 367).

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt dagegen nicht vor, wenn das Wirtschaftsgut gegen Zahlung einer angemessenen Gegenleistung aus dem BgA in den Hoheitsbereich übergeht. Zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung ist allerdings eine klare und im Voraus abgeschlossene (interne) Vereinbarung zwischen der Trägerkörperschaft und dem BgA erforderlich, um den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz der steuerrechtlichen Gleichstellung des Verhältnisses zwischen einem BgA und seiner Trägerkörperschaft mit dem einer

Kapitalgesellschaft und deren Alleingesellschafter gerecht zu werden.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus einem BgA in einen anderen BgA derselben Trägerkörperschaft ist nach Auffassung der Finanzverwaltung in zwei Teilvorgänge aufzuteilen:

Die Trägerkörperschaft überführt in einem ersten Schritt die Wirtschaftsgüter aus ihrem BgA in den Hoheitsbereich, wodurch die o.g. steuerlichen Folgen ausgelöst werden. Im zweiten Schritt erfolgt dann eine Einlage in den zweiten BgA. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen BgA derselben Trägerkörperschaft daher zwingend zur steuerlichen Realisierung der stillen Reserven und kann nicht nach § 6 Abs. 5 EStG zum Buchwert erfolgen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280, Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015 oder Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Eng verbundene Krankenhausumsätze nach § 4 Nr. 16 UStG

Seit der Überarbeitung der Umsatzsteuerrichtlinien werden von der Finanzverwaltung einige Krankenhausumsätze nicht mehr als eng mit dem Krankenhausbetrieb verbundene steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG anerkannt. Zu den betroffenen Umsätzen zählen neben den Drittumsätzen von Krankenhausapotheken die Lieferung von zusätzlichen Getränken an Patienten, die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen an das Personal sowie die Überlassung von Fernsprechanlagen an Patienten, Personal und Besucher.

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf (20.1.2005, DB 2005, S. 532) hat nunmehr klargestellt, dass ab 2005 auch die entgeltliche Überlassung von Fernsehgeräten umsatzsteuerpflichtig ist.

Medikamentenlieferungen von Krankenhausapotheken sind in allen noch offenen Fällen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Lediglich die Abgabe von Medikamenten zur unmittelbaren Anwendung durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten, während der ambulanten Behandlung und durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus, wenn das Krankenhaus hierzu ermächtigt bzw. vertraglich berechtigt ist, wird erst ab dem 1.1.2005 der Umsatzsteuerpflicht unterworfen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280, Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015 oder Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Neuerscheinung: Public Corporate Governance – Ein Kodex für öffentliche Unternehmen

Die Haushaltslage von Bund, Ländern und Kommunen ist seit Jahren defizitär. Die Sensibilität für mehr wirtschaftliche Effizienz der öffentlichen Verwaltung und eine klarere Dokumentation der Mittelverwendung ist gestiegen. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, der Zunahme öffentlich-privater Partnerschaften (PPP) und Privatisierungen haben Instrumente der Privatwirtschaft Einzug in die öffentlich dominierten Wirtschaftszweige gehalten.

In den Beiträgen von Experten aus Verwaltung, öffentlichen Unternehmen, Politik und Verbänden wird die Wirksamkeit privatwirtschaftlicher Instrumente für öffentliche und Nonprofit-Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung eines Public Corporate Governance Kodexes diskutiert..

Weitere Informationen zu dem von Georg Graf Waldersee, Rudolf X. Ruter und Karin Sahr (alle Ernst & Young) herausgegebenen Werk erhalten Sie im Internet unter: <http://www.gabler.de>

Veranstaltungen

1. Hessisches Kommunalforum: PPP-Praxisforum für die Öffentliche Hand in Hessen, 8. Juni 2005, Frankfurt

Im Rahmen des mit Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) sowie der Hessen Agentur GmbH durchgeführten 1. Hessischen Kommunalforums, einem PPP-Praxisforum für die Öffentliche Hand in Hessen, tragen Vertreter aus Politik und Öffentlicher Hand ihre Erfahrungen mit PPP-Projekten vor und diskutieren anschließend gemeinsam mit den Teilnehmern die Anwendungsmöglichkeiten sowie Chancen und Risiken von PPP-Projekten.

Die kostenpflichtige Veranstaltung richtet sich insbesondere an Entscheidungsträger der öffentlichen Verwaltung. Die Teilnahmegebühr beträgt Euro 50,00.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Ernst & Young Real Estate GmbH
Michael Janetschek oder Dr. Alexander von Erdely
Tel.: 06196 / 9962 4603, Fax.: 06196 / 9962 4690,
E-Mail: michael.janetschek@de.ey.com

Veranstaltung: Handeln die Gebietskörperschaften im Sinne der Generationengerechtigkeit ?, 23. Juni 2005, München

Die im Rahmen des Ernst & Young Arbeitskreises Public Corporate Governance durchgeführte Veranstaltung beschäftigt sich insbesondere mit der Notwendigkeit einer Konzernrechnungslegung bei Gebietskörperschaften und den in diesem Zusammenhang zu beachtenden Regelungen sowie der Berücksichtigung eines Public Corporate Governance Ansatzes.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich insbesondere an Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:
Emilie Kascha, emilie.kascha@de.ey.com, Tel.: 089 / 14331 17190, Fax: 089 / 14331 17180

Stiftungstage 2005, 27. Juni 2005, Hamburg 28. Juni 2005, München 29. Juni 2005, Frankfurt

Stiftungen erfüllen in Zeiten knapper öffentlicher Kassen zunehmend öffentliche, bislang von Staat wahrgenommene Aufgaben. Ihre Bedeutung erschöpft sich aber nicht in dieser Finanzierungsfunktion; sie haben vielmehr auch innovative Aufgaben in unserer Gesellschaft.

Die Stiftungstage beschäftigen sich mit den aktuellen Rechtsfragen aus dem zivil- und Steuerrecht unter Einbeziehung des Einflusses durch die EU und bieten darüber hinaus Informationen zu wesentlichen Einzelaspekten, wie bspw. Ausgestaltung der Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die kostenpflichtigen Veranstaltungen richten sich vor allem an Mitglieder von Stiftungsorganen und Mitarbeiter von Stiftungen sowie an Stifter, aber auch an die übrigen mit dem Stiftungswesen befassten oder an ihm interessierten Personen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Hamburg: Ulrike Hübner
Telefon: +49 (40) 36132 11103
Telefax: +49 (40) 36132 11111
Ulrike.huebner@de.ey.com

München: Sabine Sailer
Telefon: +49 (89) 14331 13650
Telefax: +49 (89) 14331 17508
Sabine.sailer@de.ey.com

Frankfurt: Magdalena Brinlinger
Telefon: +49 (6196) 996 15004
Telefax: +49 (6196) 996 25493
Magdalena.Brinlinger@de.ey.com

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (911) 3958 28151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.